

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich für das Jahr 2017

Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

1. Der Kammerbeitrag der in die Liste der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich eingetragenen Rechtsanwälte und die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte beträgt ab 01.01.2017:

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) | Der Grundbeitrag beträgt jährlich | € 1.400,-- |
| b) | Der Zuschlag gemäß § 32 (2) GeORAK beträgt jährlich für jeden bei einem Kammermitglied beschäftigten ersten Rechtsanwaltsanwärter | € 400,-- |
| | und für jeden weiteren Rechtsanwaltsanwärter | € 900,-- |
| c) | Der <u>einmalige Zuschlag</u> beträgt | |
| | für Ausstellung der Beglaubigungsurkunde | € 55,-- |
| | Für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte | € 200,-- |
| | für die Eintragung in die Liste einer Rechtsanwalts-gesellschaft (GbR, OG, KG, GmbH) pro Anwalt | € 150,-- |
| | für die Eintragung des Beitrittes in die Liste einer Rechtsanwalts-gesellschaft pro Beitritt | € 150,-- |
| d) | Rechtsanwälte die innerhalb eines Jahres ab Geburt eines Kindes des beitragspflichtigen Rechtsanwalts für maximal 12 Monate die Herabsetzung des Beitrages beantragen, sind ab Antragstellung von der Hälfte des jährlichen Grundbeitrages befreit. | |

2. Der Kammerbeitrag der in die Liste der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter beträgt ab 01.01.2017:

- | | | |
|----|-----------------------------------|----------|
| a) | Der Grundbeitrag beträgt jährlich | € 200,-- |
|----|-----------------------------------|----------|
3. Die Vorschreibungen des Kammerbeitrages erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und am 01. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 % und Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten

Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter gemäß 2.) sind bei dem Rechtsanwalt einzuheben, bei dem sie in praktischer Verwendung stehen.

Die Beitragsordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft und gilt solange bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.

Beschluss der Plenarversammlung vom 20.10.2016. Kundgemacht auf der der Homepage der RAK NÖ www.raknoe.at und www.rechtsanwaelte.at am 21.10.2016.

Umlagenordnung zur Versorgungseinrichtung für das Jahr 2017

der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
in weiterer Folge kurz „RAK“ genannt

Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

I) Teil A (GRUNDPENSION)

- 1.) Jeder gemäß § 1 Abs 1 RAO in die Liste der RAK eingetragene Rechtsanwalt hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gem. §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag (Normbeitrag) in Höhe von € 896,00 zu leisten (jährlicher Beitrag: € 10.752,00).
- 2.) Für die einzelnen Landesgerichtssprengel ergeben sich gem. § 53 Abs 2 Zif 3 RAO unter Berücksichtigung der Anrechnung der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe folgende Beiträge:
 - a) **LG Sprengel St. Pölten:** Anrechnung monatlich € 326,00 (jährlich: € 3.912,00) ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich € 570,00** (jährlich € 6.840,00)
 - b) **LG Sprengel Krems:** Anrechnung monatlich € 497,00 (jährlich: € 5.964,00) ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich € 399,00** (jährlich: € 4.788,00)
 - c) **LG Sprengel Wr. Neustadt:** Anrechnung monatlich € 367,00 (jährlich: € 4.404,00) ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich € 529,00** (jährlich: € 6.348,00)
 - d) **LG Sprengel Korneuburg:** Anrechnung monatlich € 543,00 (jährlich: € 6.516,00) ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich € 353,00** (jährlich: € 4.236,00)
- 3.) Rechtsanwälte die innerhalb eines Jahres ab Geburt eines Kindes des beitragspflichtigen Rechtsanwalts für maximal 12 Monate die Herabsetzung des Beitrages beantragen, haben ab Antragstellung einen monatlichen Beitrag (Normbeitrag) in Höhe von € 672,00 zu leisten (jährlicher Beitrag: € 8.064,00)
- 4.) Für die einzelnen Landesgerichtssprengel ergeben sich gem. § 53 Abs 2 Zif 5 RAO unter Berücksichtigung der Anrechnung der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe folgende Beiträge:
 - a) **LG Sprengel St. Pölten:** Anrechnung monatlich € 326,00 (jährlich: € 3.912,00) ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich € 346,00** (jährlich € 4.152,00)

- b) **LG Sprengel Krems:** Anrechnung monatlich € 497,00 (jährlich: € 5.964,00) ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich €175,00** (jährlich: € 2.100,00)
- c) **LG Sprengel Wr. Neustadt:** Anrechnung monatlich € 367,00 (jährlich: € 4.404,00) ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich € 305,00** (jährlich: € 3.660,00)
- d) **LG Sprengel Korneuburg:** Anrechnung monatlich € 543,00 (jährlich: € 6.516,00) ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich € 129,00** (jährlich: € 1.548,00)
- 5.) Jeder im Sprengel der RAK **niedergelassene europäische Rechtsanwalt** hat einen monatlichen Beitrag für die Versorgungseinrichtung in Höhe von **€ 896,00** zu leisten (jährlicher Beitrag: € 10.752,00).
- 6.) Jeder gemäß § 28 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene **Rechtsanwaltsanwärter** hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag in Höhe von **€224,00** zu leisten (jährlicher Beitrag: € 2.688,00)
- 7.) Rechtsanwälte, die gemäß der Geschäftsordnung des Ausschusses der RAK wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, haben keinen Beitrag zur Versorgungseinrichtung im Sinne der Punkte 1) zu leisten. Ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ist, sofern er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente gemäß § 6 Abs 1 der Satzung erfüllt, die Altersrente aber nicht in Anspruch nimmt, von der Beitragsleistung gemäß Punkt 2) mit Wirksamkeit zum auf die Antragstellung folgenden Monatsersten zu befreien.
- 8.) Für jeden gemäß § 4a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A nachgekauften Beitragsmonat ist ein monatlicher Betrag in Höhe von **€ 1.134,00** (zzgl Zinsen wegen Ratenzahlung) zu entrichten.
- 9.) Der Beitrag zum Todfallsbeitrag (§ 11 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A) beträgt **€ 50,00** pro Sterbefall für jeden Rechtsanwalt. Wenn gemäß § 11 Abs. 3 der Versorgungseinrichtung ein Todfallsbeitrag nur in der Höhe der Begräbniskosten zur Auszahlung gelangt, so errechnet sich der Beitrag zum Todfallsbeitrag zuzüglich allfälliger Steuern in dem Anteil an den Begräbniskosten, der sich aus der Anzahl aller eingetragenen Rechtsanwälte im Zeitpunkt des Sterbefalles ergibt.
- 10.) Die Vorschreibungen des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und am 01. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 % und Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter gemäß 6.) sind bei dem Rechtsanwalt einzuheben, bei dem sie in praktischer Verwendung stehen.

- 11.) Eine Ermäßigung oder ein gänzlicher Nachlass des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A ist ausgeschlossen. Eine Stundung dieses Beitrags kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Im Falle der Stundung sind ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit Stundungszinsen in Höhe von $\frac{2}{3}$ der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

II) Teil B (ZUSATZPENSION)

- 1.) Jeder Rechtsanwalt hat gemäß § 12 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B einen monatlichen Beitrag für die Zusatzpension in Höhe von **€500,00** zu leisten (jährlicher Beitrag: €6.000,00)
- 2.) Abweichend zu Punkt 1) werden folgende monatliche Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B beginnend ab **1. Jänner 2017** wie folgt festgesetzt:

gemäß § 12 Abs. 4 lit a) mit	€ 100,00 (jährlich €1.200,00)
gemäß § 12 Abs. 4 lit b) mit	€ 200,00 (jährlich €2.400,00)
gemäß § 12 Abs. 4 lit c) mit	€ 300,00 (jährlich €3.600,00)
sowie gemäß § 12 Abs 5 mit	€ 100,00 (jährlich €1.200,00)
- 3.) Die Vorschriften der Beiträge gemäß 1) und 2) erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

III) Gemeinsame Bestimmungen zu den Teilen A und B

- 1) Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können einbehalten und mit fälligen Forderungen aus sonstigen Beiträgen für die Versorgungseinrichtung, dem Kammerbeitrag und dem Notfallsfonds verrechnet werden. Verrechnungen haben zunächst auf Beitragsrückstände zur Versorgungseinrichtung Teil A und B (aliquot nach Maßgabe des jeweiligen Rückstandes), danach auf den Kammerbeitrag und letztlich auf den Notfallsfonds zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.
- 2) Diese Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der RAK nicht gefasst wird.

Beschluss der Plenarversammlung vom 20.10.2016. Kundgemacht auf der der Homepage der RAK NÖ www.raknoe.at und www.rechtsanwaelte.at am 21.10.2016.

Leistungsordnung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich für das Jahr 2017

I. Leistungen für Anspruchsberechtigte gemäß den Satzungen der Versorgungseinrichtung Teil A

1. Die Basisaltersrente beträgt monatlich brutto € **2.565,00** (§ 18 Abs. 7 der Satzung und § 49 Abs 1 RAO)
2. Der Todfallsbeitrag (Sterbegeld) ergibt sich aus der Summe der zu leistenden Sterbegeld-Umlagen laut Umlagenordnung und ist binnen zwei Monaten nach Ableben auszubezahlen.
 - a) Sind die Begräbniskosten geringer als der im Zeitpunkt des Todes auszahlende Todfallsbeitrag, so kann die Differenz nur an die Witwe und die Nachkommen in direkter Linie ausbezahlt werden. Wird eine oder werden mehrere dieser Personen in einer letztwilligen Erklärung oder durch eine bei der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich zu hinterlegenden schriftlichen Mitteilung an den Ausschuss als Empfänger bezeichnet, so ist an diese auszuführen. Fehlt eine letztwillige oder schriftliche Anordnung des Verstorbenen, so wird der nach Deckung der Begräbniskosten verbleibende Todfallsbeitrag dem überlebenden Ehegatten ausbezahlt. Ist ein überlebender Ehegatte nicht vorhanden oder verzichtet dieser auf den Betrag, so wird zu gleichen Teilen an die Nachkommen in direkter Linie ausbezahlt.
 - b) Andere Personen haben keinen Anspruch auf Gewährung eines Todfallsbeitrages.
 - c) Fehlen anspruchsberechtigte Personen oder verzichten diese ausdrücklich oder durch Nichtannahme des Todfallsbeitrages auf eine Auszahlung desselben, so verfällt der Todfallsbeitrag.
 - d) Der Todfallsbeitrag ist weder verpfändbar noch rechtsgeschäftlich übertragbar.
3. Die Leistungsordnung 2003 hat weiterhin Gültigkeit, soweit die Satzung Teil A auf diese verweist.

II. Leistungen für Anspruchsberechtigte gemäß den Satzungen der Versorgungseinrichtung Teil B

1. Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbuchten Beträgen.
2. Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des Kammermitgliedes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbuchten Beträgen (vgl. § 4 der Satzung, Teil B).
3. Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird für jene Rechtsanwälte, die gemäß § 21 Abs. 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich vom 08.10.2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden

Fassung beantragt haben, jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr ATS	€
30	120.000,--	8.721,--
31	116.000,--	8.430,--
32	112.000,--	8.139,--
33	108.000,--	7.849,--
34	104.000,--	7.558,--
35	100.000,--	7.267,--
36	96.000,--	6.977,--
37	92.000,--	6.686,--
38	88.000,--	6.395,--
39	84.000,--	6.105,--
40	80.000,--	5,814,--
41	76.000,--	5.523,--
42	72.000,--	5.232,--
43	68.000,--	4.942,--
44	64.000,--	4.651,--
45	60.000,--	4.360,--
46	56.000,--	4.070,--
47	52.000,--	3.779,--
48	48.000,--	3.488,--
49	44.000,--	3.198,--
50	40.000,--	2.907,--
51	36.000,--	2.616,--
52	32.000,--	2.326,--
53	28.000,--	2.035,--
54	24.000,--	1.744,--
55	20.000,--	1.453,--
56	16.000,--	1.163,--
57	12.000,--	872,--
58	8.000,--	581,--
59	4.000,--	291,--

3. Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 % der Rente des Kammermitgliedes, die dieses zum Zeitpunkt seines Ablebens bezogen hat oder als Aktiver/Aktive im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl. §§ 3, 4, 5 der Satzung, Teil B).

Hat das Kammermitglied gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer NÖ vom 08.10.2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs. 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung beantragt, beträgt die Mindest-Witwen-/Witwerrente nach aktivem Kammermitglied 60 % der Mindest-Berufsunfähigkeitsrente (in Abhängigkeit vom Eintrittsalter des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin).

- 4 Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines/einer Aktiven für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.

5. Die Abfindung für den Todesfall beträgt 40 % der auf den Konten des Kammermitgliedes verbuchten Beträge. Hat das Kammermitglied gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer NÖ vom 08.10.2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung beantragt, beträgt die Abfindung für den Todesfall 40 % der auf den Konten des Kammermitgliedes verbuchten Beträge, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindest-Witwen-/Witwerrente (gemäß § 6 der Satzung, Teil B). Im Falle der Umwandlung der Anwartschaft in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft infolge des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO beträgt die Abfindung 40 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beträge.
7. Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des Kammermitgliedes verbuchten Beträge (gemäß § 7 der Satzung, Teil B).
8. Die gemäß Teil B der Satzung auszahlenden Renten werden um die jährlichen Verwaltungskosten gekürzt.

III. Allgemeine Bestimmungen für Teil A und Teil B

1. Die Renten werden 14 x jährlich, jeweils am Letzten eines jeden Monats im Voraus für das Folgemonat, zum ersten Mal am Letzten des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt, ausbezahlt, die 13. Rente am 30.6., die 14. Rente am 30.11. eines jeden Jahres.
2. Die Leistungsordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft und gilt solange, bis sie durch eine neue Leistungsordnung ersetzt wird.

Beschluss der Plenarversammlung vom 20.10.2016. Kundgemacht auf der der Homepage der RAK NÖ www.raknoe.at und www.rechtsanwaelte.at am 21.10.2016.